

Satzung des Heimat- und Verschönerungsvereins 1990 e.V. Ennerich

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimat und Verschönerungsverein 1990 e.V. Ennerich“ und hat seinen Sitz in Runkel, Stadtteil Ennerich.
2. Der Verein wurde am 28. Dezember 1990 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Kultur-, Denkmal- und Brauchtumpflege,
 - b) Verschönerung des Ortsbildes,
 - c) Beschäftigung mit der Ortsgeschichte,
 - d) Maßnahmen zur Landschaftspflege innerhalb der Gemarkungsgrenze.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
5. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Es besteht derzeit keine Mitgliedschaft in Verbänden. Ein Beitritt bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß-Rot.
2. Auszeichnungen für Vereinsmitglieder sind in einer Ehrenordnung geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse und Religion oder juristische Personen werden.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für Jugendliche unter 18 Jahre hat der gesetzliche Vertreter den Antrag zu stellen.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlicher erklärten Austritt, Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht mehr getragen werden.
8. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist

beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Soweit dem Vorstand eine Email-Adresse des Mitglieds bekannt ist, gilt die Einladung auch bei Übersendung an diese Email-Adresse als zugestellt.

4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes, ggf. Berichte der Abteilungen
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl des Vorstandes (ggf.),
 - d) Wahl von Kassenprüfern,
 - e) Veranstaltungen,
 - f) Beiträge (ggf.),
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, eine Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom dem Schriftführer nach Ziffer 10 sowie einem Vorstandsmitglied nach § 8 Ziffer 1 zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

2. Als weitere Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder Beisitzer gewählt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9 Ordnungen

1. Der Vorstand kann mit einer 2/3-Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins beschließen oder ändern.
2. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
3. Abteilungen sind berechtigt, eigene Abteilungsordnungen zu beschließen. Diese sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
4. Jubiläen, Ehrungen und Auszeichnungen werden durch eine Ehrenordnung geregelt, deren Beschluss und Änderungen der Mitgliederversammlung obliegt.
5. Sämtliche Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber dem Sinn der Satzung nicht widersprechen.

§ 10 Abteilungen

1. Insbesondere zur Umsetzung des Satzungszwecks können aus den Reihen der Vereinsmitglieder Abteilungen gebildet werden.
2. Die Mitglieder einer Abteilung bestimmen eine Abteilungsleiterin / einen Abteilungsleiter, die/der ohne Stimmrecht zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes berechtigt ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Runkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Ennericher Ortsvereine zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

1. Für Zwecke der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - a) Name, Vorname,
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Postalische Anschrift,

- d) Email-Anschrift,
 - e) Telefonische Erreichbarkeit,
 - f) Bankverbindung.
2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft und ausschließlich für sich daraus ableitende Zwecke verarbeitet und gespeichert.
 3. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.08.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Vorlage beim Vereinsregister in Kraft und löst damit die bisherige Fassung der Satzung vom 01.06.2016 ab.

Ennerich, den 11.08.2017

gez. Bernd Deppisch

gez. Claus Kandels